

**1. Ziele:**

Unterstützung niederösterreichischer Unternehmen, Gruppen von Unternehmen und Unternehmensgründer durch Förderung von Beratungsleistungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen.

Die Förderung soll die für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) besonders wichtigen Zielsetzungen „Motivation“ und „Zugang schaffen“, sowie „Planung“ und „Hilfe bei der Umsetzung“ unterstützen. Ein weiterer für KMU wichtiger Schwerpunkt ist die Realisierung von Kooperations- oder Gemeinschaftsprojekten.

Zu bestimmten Schwerpunkten ist eine Mitfinanzierung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vorgesehen.

**2. Zielgruppe:**

Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich bzw. Personen, deren Absicht Mitglied zu werden, erkennbar ist (Unternehmensgründer) sowie Gruppen, sofern diese überwiegend aus Mitgliedern der Wirtschaftskammer NÖ bestehen.

**3. Fördergegenstand:**

Gefördert werden Beratungsleistungen und damit zusammenhängende Qualifizierungsleistungen durch betriebsfremde (nicht dem Betrieb des Fördererwerbers angehörende) Personen, die den unter Punkt 1 genannten Zielen entsprechen.

Schwerpunkte bilden dabei:

- Vorbereitung und Gründung von Unternehmen: Erstberatung (rechtliche Basisberatung)
- Ökologische Problemstellungen  
zB: Vermeidung von Umweltrisiken, effiziente Ressourcennutzung, behördliche Anlagengenehmigung
- Innovations- und Technologieproblemstellungen  
zB: Produkt und Dienstleistungsinnovation, Prozessinnovation und Technologieanwendung, Organisation und Strukturinnovation, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Anwendung neuer Methoden im Innovationsprozess, Innovationsfinanzierung sowie Strategieentwicklung

Nicht gefördert sind Beratungen zu rein steuerlichen oder rechtlichen Problemen, die Erstellung von Einreichunterlagen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie gutachterliche Tätigkeiten.

Die Beratungsmaßnahmen decken folgende Stufen ab:

- Information
- Analyse und Konzept
- Umsetzungsunterstützung und Evaluierung

Das Unternehmerservice legt die tatsächlich förderbaren Beratungsthemen in Abstimmung mit der Leitung der Wirtschaftskammer Niederösterreich fest.

**4. Berater:**

Die Beratungsdurchführung erfolgt durch qualifizierte

- Mitarbeiter der Wirtschaftskammer NÖ,
- externe Berater, welche die Auftragsrichtlinien des Unternehmerservice der WKNÖ akzeptiert haben.

Die Wirtschaftskammer beauftragt einen für den jeweiligen Beratungsfall geeigneten Berater im Namen und für Rechnung des Beratungskunden mit der Beratung. Eine Übertragung dieses Beratungsauftrages an ein anderes Beratungsunternehmen ist nur im Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer gestattet.

**5. Beratungsablauf:**

Die Beratungsanmeldung kann schriftlich, telefonisch, persönlich oder online erfolgen. Die Wirtschaftskammer NÖ bestätigt mit einer schriftlichen Förderzusage dem Beratungskunden die Beratungsübernahme, gibt ihm den Berater bekannt und beauftragt diesen gleichzeitig im Namen und auf Rechnung des Beratungskunden mit der Beratung. Der Beratungskunde hat das Recht, innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Förderzusage, spätestens aber unmittelbar vor Beginn der Beratung, vom Beratungsauftrag zurückzutreten. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt zwischen Berater und Beratungskunden. Die Beratung findet in der Regel am Standort des Kunden statt.

Der Berater ist verpflichtet, zu Beginn der Beratung gemeinsam mit dem Beratungskunden das Beratungsziel, den voraussichtlichen Ablauf sowie die Dauer festzulegen und die voraussichtlich entstehenden Kosten auf Basis der aktuellen Abrechnungskonditionen abzuschätzen. Am Ende der Beratung präsentiert der Berater dem Beratungskunden in verständlicher Form die Ergebnisse der Zusammenarbeit und erläutert die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. In der vom Berater zu erstellenden Beratungsdokumentation werden alle wesentlichen Punkte der Beratung in knapper und aussagefähiger Form festgehalten. Zur Evaluierung der Wirtschaftskammer-Beratungsangebote wird nach erfolgter Beratung die Meinung des Beratenen eingeholt.

Die qualitätsgeprüften Unterlagen zur Beratung und die Förderabrechnung werden vom Unternehmerservice dem Beratungskunden übermittelt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine zwischen dem Unternehmen und einem Beratungsunternehmen ohne Einschaltung der Wirtschaftskammer begonnene Beratung kann nachträglich nicht gefördert werden.

**6. Mitwirkung des Beratungskunden:**

Um eine effiziente Beratung zu gewährleisten, sind die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und Gespräche mit Mitarbeitern zu ermöglichen. Wird die Einsicht in betriebliche Unterlagen verweigert oder werden unzureichende Auskünfte erteilt, so ist der Berater nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer berechtigt, die Beratung abzubrechen. Sollte eine Beratung aus Gründen, die beim Beratungskunden liegen, nicht zustande kommen, die Anreise jedoch nach ordnungsgemäßer Terminvereinbarung erfolgt sein, so kann dem Beratungskunden ein Honorar für den Zeitausfall, max. jedoch für acht Stunden, in Rechnung gestellt werden.

Die Verantwortung für die Durchführung der empfohlenen bzw. vereinbarten Maßnahmen liegt beim Beratungskunden, wobei die Umsetzung seine aktive Mitarbeit erfordert. Die Wirtschaftskammer NÖ übernimmt keine Haftung.

**7. Förderungsabrechnung:**

Abgesehen der von den Mitarbeitern der Wirtschaftskammer Niederösterreich erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung der förderbaren Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Förderkonditionen. Die verrechenbare Beratungsleistung umfasst die gesamte Beratungstätigkeit im Betrieb sowie notwendige Erhebungen und Gespräche außerhalb des Unternehmens, den Zeitaufwand für die Auswertung der Unterlagen und für die Berichterstellung.

Die Wirtschaftskammer-Mitarbeiter sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

Ebenso sind die von der Wirtschaftskammer beauftragten externen Berater zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Beratungsauftrages sowie aller die Beratung betreffenden Daten und Fakten verpflichtet. Im Fall einer Kofinanzierung mit EU-Mitteln behalten sich die EU-Kommission und die zur Überprüfung der EU-Mitfinanzierung beauftragten Stellen vor, im Einzelfall den ordnungsgemäßen Mittelfluss bis hin zum Förderungsempfänger zu überprüfen und dazu in die relevanten Unterlagen der geförderten Betriebe - unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit - Einsicht zu nehmen.

Dem Beratungskunden obliegt die Überweisung des gesamten Rechnungsbetrages an den Berater. Nach Vorlage des Zahlungsnachweises beim Unternehmerservice innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum der Förderungsabrechnung wird der Förderbetrag dem Beratungskunden direkt angewiesen.

**8. Förderumfang:**

Folgende Kosten werden gefördert:

Beratungskosten (inkl. Nebenkosten) und damit in Verbindung stehende Qualifizierungskosten im Ausmaß bis zu maximal 100 % der von Mitarbeitern der Wirtschaftskammer erbrachten oder vermittelten externen Leistungen (Kostenzuschuss), abhängig vom Beratungsschwerpunkt und der jeweiligen Beratungsstufe.

Die Beratungs- und Qualifizierungsleistungen werden mit begünstigten Honorarsätzen abgerechnet. Die Förderkonditionen (Beraterstundensätze, Beratungsdauer und Fördersätze) werden vom Präsidium der Wirtschaftskammer NÖ beschlossen und dokumentiert und gemeinsam mit diesen Rahmenbedingungen dem Beratungskunden im Zuge der Förderzusage bekanntgegeben.

**9. „de minimis“-Regel:**

Die Beratungsförderung unterliegt der EU-Regelung für geringfügige Förderungen („de minimis“-Regel). Diese besagt gemäß Art. 107 AEUV, dass geringfügige, nicht notifizierte Förderungen je Unternehmen innerhalb von drei Jahren in Summe 200.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Im Falle einer möglichen Überschreitung obliegt es dem Beratungskunden, die Förderstelle vorab zu informieren.

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung gruppenfreigestellte Verordnung de minimis (EU) Nr. 1407/2013 v. 18.12.2013 - siehe Amtsblatt Nr. L352/1 v. 24.12.2013.

De-minimis-Beihilfen in den Bereichen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse und Fischereisektor unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 v. 18.12.2013 - siehe Amtsblatt Nr. L352/9 v. 24.12.2013 und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 v. 24.7.2007 - siehe Amtsblatt Nr. L193/6 v. 25.7.2007.